

A u s f ü h r u n g s r i c h t l i n i e n
für Werkleistungen und durchzuführende Arbeiten von
Fremdfirmen (Dienstleistern) auf dem Betriebsgelände
der Fa. Carl Cloos Schweißtechnik GmbH

1. Vertragsgegenstand

Wird im jeweiligen Einzelauftrag benannt.

2. Vertragsinhalt

Maßgebend für die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers sind folgende Regelungen:

- a) der jeweilige Werkvertrag;
- b) die einschlägigen technischen Vorschriften;
- c) alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B. Brandschutzbestimmungen), als **Mindeststandard**, wenn die Leistungsbeschreibung nichts Anderes bestimmt;
- d) die AGB's (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des Auftraggebers (die AGB's / Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind **NICHT** Vertragsbestandteil);
- e) das jeweilige **Angebot** / die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers;
- f) bei Bauprojekten: die VOB;
- g) sowie die ergänzenden Bestimmungen des BGB für den Werkvertrag (§ 631 ff).

3. Vergütung

- 3.1 Für seine Leistungen nach Werkvertrag erhält der Auftragnehmer in der Regel einen **Pauschal-FESTPREIS (MAXIMALPREIS)**, dessen **Zusammensetzung jedoch im Angebot offengelegt sein muss**.

Dieser FESTPREIS versteht sich inklusive sämtlicher Nebenkosten (z.B. Fracht, Verpackung, Vertragen ggf. durch Treppenhäuser bis zur Verwendungsstelle, Baustelleneinrichtung, Entsorgung Altgeräte/ Altmaterial/ Bauschutt, Deponiegebühr, Installation/ Vorführung/ Einweisung, ggf. Gerüstgestellung, Rücknahme von Paletten/ Gitterboxen/ Transportgestelle, Auslöse, Reise-/Übernachtungskosten etc.).

Ferner hat sich der Auftragnehmer in der Angebots-Phase / VOR Ausführung der Arbeiten von den örtlichen Gegebenheiten beim Auftraggeber zu überzeugen (exaktes Aufmaß, Beschaffenheit Mauerwerk /Unterkonstruktionen; Bodenbeschaffenheit etc.).

Ggf. über den vereinbarten FESTPREIS hinaus gehende Aufwendungen **auf Grund unzureichender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten** gehen zu Lasten des Auftragnehmers !

- 3.2 Der Auftragnehmer gewährt Skonto in vereinbarter Höhe auf alle Rechnungen bei Ausgleich innerhalb der im Einzelauftrag benannten Frist **NACH** Zugang von prüffähigen Rechnungen **UND Vorliegen des von beiden Seiten unterzeichneten Cloos-Abnahmeprotokolls** beim Auftraggeber.

- 3.3 Die Zahlungsfristen richten sich **nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung und des Abnahmeprotokolls**. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 3.4 Abschlags-/Teilzahlungen sind **NICHT** vereinbart.

4. Ausführung der Leistungen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit dem eigenen Betrieb unter Wahrung seiner Arbeitgeberpflichten auszuführen. Eine **Weitergabe an einen Nachunternehmer** ist nur aus wichtigem Grund und **mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers** möglich. In diesem Fall hat er Name und Anschrift des Nachunternehmers bekannt zu geben.
- 4.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vorhandene Stoffe oder Bauteile oder gegen Vorleistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 **Unfallverhütungsvorschriften des Auftraggebers:**
Diese werden mit Annahme des Auftrages vom Auftragnehmer anerkannt.
- 4.4 Führen von **Krananlagen** des Auftraggebers:
Vereinbart ist die vorherige Beauftragung und Einweisung durch die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** des Auftraggebers,

Hr. Weiershausen
Tel.-Durchwahl 0 27 73 / 85 - 525.

4.5 Schneiden und Stemmen bzw. ALLE Arbeiten mit Lärmemission > 83 dB(A) Schalldruckpegel: Ausschließlich NACH Anmeldung beim / in Absprache mit dem jeweiligen, m Auftrag angegebenen Projektleiter.

- 4.6 Der Auftragnehmer verantwortet die **Verkehrssicherheit** der Baustelle.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen und bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin abnahmefähig fertig zu stellen.

Beginn und Ende der Arbeiten sind dem jeweiligen Einzelauftrag zu entnehmen.

Die Termin-Feinabstimmung ist mit dem im jeweiligen Einzelauftrag benanntem Projektleiter durchzuführen, der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mit diesem in Verbindung zu setzen.

- 5.2 Der Auftragnehmer hat Arbeitskräfte, Materialien und Geräte so ausreichend vorzuhalten, dass er die Fristen einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er dem Auftraggeber **RECHTZEITIG als vorbeugende Maßnahme** Mitteilung zu geben und auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 5.3 Gerät er mit der Aufnahme der Arbeiten oder den Ausführungsfristen in Verzug, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner verzugsbedingten Rechte unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Auftrag ganz oder teilweise entziehen oder Arbeitskräfte auf Kosten des Auftragnehmers bestellen.

6. Sonstige Vorgaben des Auftraggebers

- 6.1 **Die Wochentage und Uhrzeiten für Beginn und Ende der Arbeiten sind seitens des Auftragnehmers innerhalb der unter § 5 (1) vereinbarten Frist VOR Ausführung abzustimmen mit dem unter § 8 "Abnahme" benannten Projektleiter des Auftraggebers.**
Dies gilt insbesondere bei Arbeiten, die Einfluss auf die Arbeitsabläufe im Hause des Auftraggebers haben bzw. eine Lärm-/Staubbelästigung darstellen. Die Ausführung dieser Arbeiten ist zur regulären Arbeitszeit nur nach Zustimmung durch den unter § 8 benannten Projektleiter vereinbart, dies gilt insbesondere für das Verwaltungsgebäude des Auftraggebers.
- 6.2 **Vereinbart ist die tägliche An-/Abmeldung der Mitarbeiter des Auftragnehmers bei dem unter § 8 benannten Projektleiter.**
- 6.3 **Unabhängig vom vereinbarten Festpreis ist das Führen von Arbeitsnachweisen vereinbart, die von dem unter § 8 benannten Projektleiter gegenzuzeichnen sind.**

6.4 Feuergefährliche und Brandmelder auslösende Arbeiten:

Bei Durchführung **feuergefährlicher Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Trennschleifen)** außerhalb der im Hause des Auftraggebers hierfür vorgesehenen Vorführ-/Schutzzräume tritt das Formular "**Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten**" der Fa. Cloos in Kraft, welches vom Auftragnehmer **VOR** Durchführung der entsprechenden Arbeiten **unaufgefordert von der Cloos-Homepage "www.cloos.de" auszudrucken und ausgefüllt dem Brandschutzbeauftragten der Fa. Cloos**

Hr. Weiershausen DW 02773 / 85-525.

anzureichen ist.

Bei NICHTBEACHTEN behält es sich der Auftraggeber vor, gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haiger infolge eines Fehlalarms durch Auslösen der Cloos internen Brandmeldeanlage an den Auftragnehmer weiter zu belasten!

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Rechnungssumme pro Arbeitstag, maximal 5,0 % der Netto-Rechnungssumme fällig.
- 7.2 Die Vertragsstrafe braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden. Sie kann bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 7.3 Dem Auftraggeber steht frei, Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens auf Nachweis zu fordern.

8. Abnahme

- 8.1 Die Parteien vereinbaren die Durchführung einer **schriftlichen Abnahme** der Arbeiten mittels des Cloos-Formulars "Abnahmeprotokoll", gegenzuzeichnen vom jeweiligen, in der Einzelbestellung angegebenen Projektleiter.
- 8.2 Muss die Abnahme aufgrund von vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel wiederholt werden, so trägt dieser unbeschadet weitergehender Rechte des Auftraggebers aus Verzug die Kosten der nachfolgenden Abnahme.

9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistung richtet sich nach Werkvertragsrecht im BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen des Auftragnehmers 2 Jahre.
- 9.2 Nacherfüllungsmaßnahmen sind förmlich abzunehmen. Mit der Abnahme beginnt eine neue Gewährleistungszeit von 2 Jahren.
- 9.3 Zeigen sich bereits vor der Abnahme Mängel, stehen dem Auftraggeber die Rechte des § 634 BGB zu, ohne dass es einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle von ihm zu vertretenden Schäden zu ersetzen.
- 9.5 Bei Bauleistungen sind 5 Jahre Gewährleistung nach VOB vereinbart.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1 Zur Sicherheit für die Gewährleistung hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme vorzulegen. Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie auf Minderungsansprüche, auf Ansprüche aus der Vertragsstrafe, aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Nebenpflichtverletzungen sowie die vorgenannten Ansprüche aus Nachträgen und zusätzlichen Aufträgen. Von der Schlussrechnung werden bis zur Vorlage der vorgenannten **Bürgschaft 5 %** als Sicherheitsleistung für die Dauer der Gewährleistung vom Auftraggeber einbehalten.
- 10.2 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurück gegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

11. Versicherung/Haftung

Der Auftragnehmer **haftet für Schäden**, die er im Rahmen der Auftragstätigkeit dem Auftraggeber zufügt, **in vollem Umfange**.

Mit Annahme des Vertrages bestätigt der Auftragnehmer, folgende **Versicherungen** für die Dauer seiner Tätigkeit **abgeschlossen zu haben** und diese - soweit erforderlich - darüber hinaus zu erhalten:

- **Versicherungen** zum vollen Wert gegen Risiken bei der Erstellung und Errichtung des Leistungsgegenstandes (z.B. **Transportschäden, Baustellenrisiken** wie z.B Verlust oder Schäden am Installationsstandort an Installations-einrichtungen, Material und dem zur Anlage gehörenden Zubehör sowie sonstigen Ausrüstungsgegenständen).
- **Unfallversicherung** für Personal und das etwaiger Subunternehmer.
- **Haftpflichtversicherung** inklusive erweiterter Produkthaftungsversicherung, insbesondere Versicherungen gegen Personen- oder Sachschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten unter Einschluss der Subunternehmer mit einer **Versicherungssumme von 10 Mio. Euro (Pauschal je Schadensereignis)**.

12. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Haiger.
- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.